



Beratungsverfahren
zur
Schullaufbahnentscheidung
in den
Lerngruppen 8 und 9
der Gemeinschaftsschulen



Grundlage für das Beratungsverfahren

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
zur Schullaufbahnberatung an der
Gemeinschaftsschule



Inhalte

Im Abschlussjahr (9 oder 10) wird...

in allen Fächern und Fächerverbänden einheitlich nach den Bildungsstandards des angestrebten Bildungsabschlusses unterrichtet.“



*„Die Schule berät die einzelnen
Erziehungsberechtigten, Schülerinnen
und Schüler ...*

*... und gibt eine entsprechende
Empfehlung ab ...“*



„... dabei legt sie die Kriterien der jeweiligen Prüfungsordnung, Versetzungsordnung ... zugrunde.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden abschließend.“

Formal kann eine einmal getroffene Schulwahlentscheidung nicht geändert werden!

Hinweis außerhalb der Vorschrift:

Vertrauen Sie
der
Einschätzung
der Lehrkräfte!



Zeitlicher Ablauf des Beratungsverfahrens

Ausgabe der **Lernentwicklungsberichte** zum
Halbjahr (Februar)

Beratungsgespräche bis 01. März

Schullaufbahneempfehlung bis 15. März
der Lerngruppenkonferenz unter Vorsitz der
Schulleitung.

Grundlagen und Gesprächsinhalte des Beratungsgesprächs



Lern- und Entwicklungsstand des Kindes

Lernentwicklungsbericht des Halbjahres

Leistungsmöglichkeiten des Kindes

individuelle Lernfortschritte

Kriterien der jeweiligen Prüfungsordnungen



Versetzungsordnungen

Lernstandserhebungen Vera 8

Kompetenzanalyse Profil AC

Erfahrungen der Schülerin/des Schülers
von außerunterrichtlichen Einblicken in
verschiedene Berufs- und
Tätigkeitsfelder

Entscheidung



Bis 01. April entscheiden die Erziehungsberechtigten abschließend.

Bei Bedarf können weitere Beratungsangebote in Anspruch genommen werden.

(Beratungslehrkraft)

Entscheidungstermin wird dann auf 15. Juni verlängert.



Wichtig bei der Entscheidung:

Wird ein Abschluss gemacht,
kann auf der Basis der
multilateralen Versetzungsordnung
in eine andere Schulart gewechselt
werden.

Ausnahme:



Nach Lerngruppe 9 (nach Hauptschulabschluss)
mit oder ohne Wiederholung der LG 9
in die Lerngruppe 10 (Ziel Realschulabschluss)

innerhalb der Gemeinschaftsschule

Ohne Notenanforderung aber ...

Hinweis außerhalb der Vorschrift:

... nur sinnvoll bei
überdurchschnittlichem
Fleiß und guten
Hauptschulabschluss!

Beispiel 1:



Nach Lerngruppe 10 (nach Realschulabschluss)
in das **berufliche Gymnasium**

Notendurchschnitt

Deutsch, Englisch und Mathematik
mindestens 3,0 betragen

keine Note dieser Fächer darf schlechter als
„ausreichend“ sein

Beispiel 2:



Nach Lerngruppe 10 (nach Realschulabschluss)
in das **allgemeine Gymnasium**

Deutsch, Mathematik, Pflichtfremdsprache – die
Noten 2, 2 und 3

Durchschnitt aller Fächer 3,0

3 in jeder Fremdsprache die im aufnehmenden
Gymnasium versetzungsmaßgebend ist



Wichtig bei der Entscheidung:

Wird **kein Abschluss** gemacht, kann auf der Basis der jeweils für die Schulart gültigen **Versetzungsordnung** in die nächsthöhere Klasse gewechselt werden.

Beispiel 3:



Nach Lerngruppe 10 der GMS in das Gymnasium, wenn die Schülerin / der Schüler in allen Fächern auf E Niveau unterrichtet wurde und nach Versetzungsordnung des Gymnasiums versetzt wird.

- Durchschnitt maßgebender Fächer 4,0
- Durchschnitt der Kernfächer 4,0
- Keine 6 in einem Kernfach
- nicht mehr als eine 5 – oder entsprechender Ausgleich...

Sofern 2. Fremdsprache besucht – allgemeines Gymnasium möglich,
wenn keine 2. Fremdsprache besucht – berufliches Gymnasium möglich
(2. Fremdsprache muss dort in gesamter Oberstufe belegt werden)

Zusammenfassung



Sie entscheiden im 8. Schuljahr
nur...

ob ihr Kind in Lerngruppe 9 den
Hauptschulabschluss ablegen soll.



...und entscheiden im 9. Schuljahr...

... ob ihr Kind in Lerngruppe 10 ...

- den Hauptschulabschluss ablegen soll
(nur in besonderen Ausnahmen sinnvoll!)
- den Realschulabschluss ablegen soll
- in allen Fächern auf gymnasialem Niveau lernen soll

Vertrauen Sie der
Empfehlung der Schule!